

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen!

Zutreffendes Kästchen ankreuzen!

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für gem. § 55 a der Gewerbeordnung -GewO-	Eingang
---	---------

Angaben zum Antragsteller

1. Familienname	2. Vornamen
3. Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	4. Geburtsname der Mutter
5. Geburtsdatum	6. Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
7. Staatsangehörigkeit _____ <input type="checkbox"/> Personalausweis Nr. _____ <input type="checkbox"/> Pass ausgestellt am: _____ Ausstellende Behörde: _____	
8. Ausländer und Staatenlose Es liegt eine <input type="checkbox"/> Aufenthaltsberechtigung <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis, -befugnis vor ausgestellt am: _____ Ausstellende Behörde: _____ Die Aufenthaltserlaubnis enthält <input type="checkbox"/> keine Auflagen oder Beschränkungen <input type="checkbox"/> folgende Auflagen oder Beschränkungen:	
9. Anschrift der Wohnung (ggf. Nebenwohnung)	Telefon-Nr.
10. Beantragt wird die Erlaubnis zum Feilbieten von <input type="checkbox"/> Blumen, Kränzen, Grabschmuck <input type="checkbox"/> Weihnachtsbäume <input type="checkbox"/> _____	
11. Am _____ Während der Zeit vom _____ bis _____	
12. Anlass <input type="checkbox"/> Volkstauertag <input type="checkbox"/> Buß- und Betttag <input type="checkbox"/> Totensonntag <input type="checkbox"/> Weihnachtsfest <input type="checkbox"/> _____	

Bitte wenden

13.	Standort
14.	<input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> als Verkäufer für Frau/Herrn/Firma
15.	Ich bin steuerlich erfasst <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, beim Finanzamt Steuer- Nr.:

Mir ist bekannt,

- dass nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung ordnungswidrig handelt, wer sich im Reisegewerbe ohne die erforderlichen Reisegewerbekarte bzw. Erlaubnis nach § 55 a GewO betätigt,
- dass der Verkauf von Blumen, Kränzen und Grabschmuck am 1. November –Allerheiligen-, Volkstrauertag, Totensonntag und 1. Advent - ohne weitere gesonderte Erlaubnis nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz - nur in der Zeit von 10.00 - 16.00 Uhr (am 1. Weihnachtsfeiertag nur von 10.00 - 12.00 Uhr) gestattet ist,
- dass der Verkauf von Weihnachtsbäumen sonntags nur am 3. und 4. Advent mit gesondert zu beantragender Erlaubnis nach § 20 Abs. 2 a Ladenschlussgesetz gestattet ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers